

Aarau, im Juni 2021

## **REGELUNG DER UNFALLVERSICHERUNG FÜR SCHÜLER\*INNEN AN AARGAUISCHEN MITTELSCHULEN**

Seit Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) 1996 müssen Sie obligatorisch einer Krankenversicherung (Krankenkasse) angehören, welche auch für die Heilungskosten bei Unfällen aufzukommen hat.

Heilungskosten bei Schulunfällen sind seither nicht mehr durch die Schulunfallversicherung beim Aargauischen Versicherungsamt gedeckt. Diese Kosten sind ebenfalls über Ihre Krankenkasse versichert; Selbstbehalte und Franchise gehen zu Lasten der Verunfallten.

In der Schulunfallversicherung weiterhin versichert sind Kapitalleistungen im Todesfall oder im Falle einer bleibenden Invalidität sowie besondere Auslagen wie Prothesen usw. (vgl. § 9 V AVB KUK).

Informationen finden Sie in der Verordnung über die Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern sowie die Berufshaftpflichtversicherung von Lehrpersonen an öffentlichen Schulen (V Schulversicherung, SAR 403.711) und in der Verordnung über die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Unfall und Haftpflicht der Kantonalen Unfallversicherungskasse (V AVB KUK, SAR 160.511).

Für die Schulleitung

Martina Kuhn-Burkard  
Rektorin